

Festschrift für Prof. Dr. Gerhard Dannecker zum 70. Geburtstag

2023

ISBN 978-3-406-79451-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Strafrecht in Deutschland und Europa

Festschrift für
Gerhard Dannecker
zum 70. Geburtstag


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Gudard Baumert-5

STRAFRECHT IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

FESTSCHRIFT FÜR
GERHARD DANNECKER
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Jens Bülte, Dieter Dölling, Volker Haas und Jan Schuhr

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2023



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 79451 3

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Gerhard Dannecker wurde am 29.8.1952 in Dagersheim, einem kleinen Ort in Schwaben, geboren. Nach dem Abitur begann er im Jahr 1972 das Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, das er nach einem Wechsel an die Georg-August-Universität in Göttingen 1977 mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abschloss. Zum Referendariat kehrte er nach Freiburg zurück und nahm dort seine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht bei seinem akademischen Lehrer *Klaus Tiedemann* auf, der ihn tiefgreifend und nachhaltig prägen und seinen wissenschaftlichen Weg vorzeichnen sollte. Es folgte das Zweite Juristische Staatsexamen im Jahr 1981. Im Jahr 1983 wurde der Jubilar mit einer steuerstrafrechtlichen Arbeit zum Thema „*Steuerhinterziehung im internationalen Wirtschaftsverkehr*“ promoviert, die bereits damals sowohl die internationale Ausrichtung seiner Forschungen als auch sein Gespür für aktuelle wie für zeitlose Fragen des Strafrechts deutlich werden ließ. In der nachfolgenden Zeit als wissenschaftlicher Assistent und später Hochschulassistent bei *Klaus Tiedemann* verfasste *Gerhard Dannecker* seine Habilitationsschrift „*Das intertemporale Strafrecht*“ – bis heute die maßgebliche Arbeit zu diesem Thema. Im Jahr 1991 wurde er mit dieser Arbeit habilitiert und bereits im Folgejahr nach Bayreuth berufen. In der Freiburger Zeit bot sich *Gerhard Dannecker* in der internationalen Atmosphäre des *Tiedemann'schen* Instituts die Gelegenheit, vielfältige Kontakte mit Wissenschaftlern aus aller Welt zu knüpfen, die er gerne und vielfältig nutzte. Seine wissenschaftliche Tätigkeit ist seither stets von dem Blick über die nationalen und europäischen Grenzen geprägt. Das zeigt sich nicht nur an den Themen, mit denen er sich seitdem befasst, sondern auch an seiner Beteiligung an internationalen Organisationen wie etwa an der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V., am wissenschaftlichen Beirat der Privaten Universität Liechtenstein oder am Beirat der wissenschaftlichen Gesellschaft für Lebensmittelrecht e.V. sowie an der Mitwirkung an internationalen und ausländischen Zeitschriften als Redaktions- oder Beiratsmitglied.

Es folgten Rufe an die Universitäten in Potsdam, Gießen, Würzburg und Bonn, die er ablehnte, um im Jahr 2007 dem Ruf an die Ruprecht-Karls-Universität nach Heidelberg zu folgen. Dort übernahm er den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge und wurde 2009 Direktor des Instituts für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht. Auch einen Ruf an die Universität Wien lehnte der Jubilar trotz seiner engen Verbindungen nach Österreich ab. Im Jahr 2018 wurde *Gerhard Dannecker* zum Seniorprofessor der Universität Heidelberg ernannt und im Folgejahr verlieh ihm die Universität Miskolc in Ungarn die Ehrendoktorwürde für seine großen Verdienste um die Verständigung und den Austausch zwischen der deutschen und der ungarischen Strafrechtswissenschaft.

Da *Gerhard Dannecker* das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft stets als einen lebendigen und im Leben verwurzelten Gegenstand angesehen hat, ist er seit den 1980er Jahren auch praktisch als Strafverteidiger, Berater und Gutachter aktiv. Er hat zahlreiche Strafverfahren vor Amtsgerichten, Wirtschaftsstrafkammern und dem Europäischen Gerichtshof begleitet. So hat er etwa das für den europäischen Grundsatz *ne bis in idem* so wichtige Verfahren in Sachen *Kretzinger* als Verteidiger vor dem EuGH geprägt, war am Korruptionsverfahren gegen VW als Berater maßgeblich beteiligt und hat im Porsche-Verfahren wegen Marktmanipulation beraten. Darüber hinaus prägt der Jubilar die Sicht der Praxis seit langem nicht nur durch zahlreiche Vorträge zu vielfältigen Themen vom Aktien- bis zum Zollstrafrecht, zum Unternehmens- und Kartellbußgeldrecht, sondern er hat auch zentrale und grundlegende Beiträge zu Praxishandbüchern zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht beigesteuert. Dabei beeindruckt insbesondere die Bandbreite, die fast alle Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts abdeckt und auch die Beteiligung an der Ausbildung in Rechtsberatungsberufen im Ausland umfasst.

Der Versuch, den wissenschaftlichen Werdegang *Gerhard Danneckers* angemessen nachzuzeichnen, ist eine Herausforderung. Bereits die von ihm verfassten Monografien spannen einen weiten Bogen vom nationalen und internationalen Steuerstrafrecht über Theorie und Praxis der Kartellgeldbußen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts zur Strafrechtsentwicklung in Europa bis zur Kriminalpolitik im Lebensmittelstrafrecht und zur Verteidigung im Insolvenzstrafrecht. Die Kommentierungen befassen sich mit dem Allgemeinen Teil des Strafrechts, dem Bilanzstrafrecht, dem GmbH-Strafrecht, dem Kartellbußgeldrecht, dem Wettbewerbsstrafrecht, dem Lebensmittelstrafrecht, dem Europäischen Strafrecht und dem Unionsverfassungsrecht. Das *Œuvre Gerhard Danneckers* umfasst nahezu alle Themen des Wirtschaftsstrafrechts und des Allgemeinen Teils und weist Publikationen in Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Portugiesisch und Türkisch auf.

Gerhard Dannecker begann mit dem Steuerstrafrecht, das seine Tätigkeit in den 1980er Jahren auch über die Dissertation hinaus prägte; dabei behielt er stets die verfassungsrechtlichen Bezüge im Blick und erschloss sich schon früh die europäischen Dimensionen des Wirtschaftsstrafrechts. Bereits ab den 1990er Jahren erschienen grundlegende und wegweisende Beiträge zu Fragen der Sanktionierung von Unternehmen im Europäischen Wettbewerbsrecht, zum Lebensmittelstrafrecht, zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Bekämpfung grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität. Stets zeigte *Gerhard Dannecker* die verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen großen Linien auf und ordnete sie auch in ihren praktischen Konsequenzen ein. Er verstand das Strafrecht bereits damals als Teil eines umfassenderen Sanktionenrechts und dachte daher auch das Bußgeldrecht und andere Sanktionsformen stets mit. 1997 erschien dann der erste Beitrag des Jubilars in den Tagungsbänden der von *Roman Leitner* ausgerichteten finanzstrafrechtlichen Tagungen in Linz: Eine Verbindung, die nicht nur zu einer Lebensader zwischen Deutschland und Österreich, sondern auch zu einer tiefen Freundschaft zwischen beiden führen sollte. Die für das deutschsprachige Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht bedeutende Tagung in Linz hat *Gerhard Dannecker* entscheidend mitgestaltet. So entwickelten seine Beiträge auch für die Rechtsent-

wicklung und Gesetzgebung in Österreich große Bedeutung, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass der Jubilar in einer Publikation das heute in Österreich geltende Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgezeichnet hat. *Gerhard Dannecker*s frühe Publikationen zur Sanktionierung von juristischen Personen und Unternehmen sind Meilensteine in der Entwicklung des europäischen Unternehmensstrafrechts.

Mag man auch meinen, dass diese umfassende Betätigung auf so vielen und vielfältigen Gebieten des deutschen und europäischen Strafrechts und Verfassungsrechts genügend Raum für wissenschaftliches Schaffen bietet, so waren dem Jubilar diese Grenzen zu eng. Bereits 1995 befasste er sich mit den grundlegendsten Fragen des menschlichen Lebens, etwa in Gestalt des Transplantationsrechts. Es folgen ab den 2000er Jahren Beiträge zur rechtlichen Bewertung alternativer Heilmethoden, zur Zulassung zu Heilberufen, zur Rationalisierung medizinischer Leistungen und zur Priorisierung sowie zur Verantwortung des Arztes in der Krankenpflege. Diese Beiträge zu gesamtgesellschaftlichen Diskussionen schlugen dabei auch Brücken zu wirtschaftsstrafrechtlichen Themen, wie etwa die Publikationen zur Korruption in der Medizin zeigen. Zunehmend veröffentlicht *Gerhard Dannecker* in dieser Zeit auch Reflexionen der rechtswissenschaftlichen Methoden der Urteilsfindung und Rechtsvermittlung, so etwa in Texten zum Urteilenlernen, zur narrativen Ethik, zur Öffentlichkeit von Gesetzen oder zur Normativität der Heiligen Schrift. Diese Befassung mit Themen des Lebensrechts der Jubilar in seine Forschung im interdisziplinär ausgerichteten Marsilius Kolleg, am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik und am Forschungszentrum Internationale und Interdisziplinäre Theologie ein.

Die Universalgelehrten mögen der Vergangenheit angehören, nicht aber die Universalinteressierten, die sich von ihrem Wissensgebiet aus angrenzende Wissenschaftsfelder erarbeiten und erschließen. *Gerhard Dannecker* zeigt, wie organische interdisziplinäre Forschung aussehen sollte. Sie basiert auf vorurteilsfreier und ehrlicher Neugier, offener und fairer Kommunikation sowie einer kritischen und respektvollen Auseinandersetzung mit der eigenen wie der anderen Disziplin. Wer wäre für ein solches Unterfangen besser geeignet als *Gerhard Dannecker*?

Diese Zugewandtheit, Fairness und Offenheit haben *Gerhard Dannecker* auch zu dem großartigen Lehrer und wissenschaftlichen Betreuer gemacht, der er ist. Gleichgültig, ob in Seminaren, Vorlesungen oder in den Gesprächen mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs, immer wird deutlich, wie sehr dem Jubilar der wissenschaftliche und persönliche Erfolg der ihm Anvertrauten am Herzen liegt. Mag auch das eine oder andere Gespräch mit *Gerhard Dannecker* eine intellektuelle Herausforderung darstellen, so ist doch jedes einzelne in jeder Hinsicht ein Gewinn.

Wir wünschen dem verehrten Jubilar noch viele gesunde Jahre mit weiterhin so großer Schaffenskraft, um der Strafrechtswissenschaft neue Lösungen für alte und aktuelle Probleme zu zeigen und uns noch viele schöne und erhellende Momente mit dem Jubilar zu schenken.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
---------------	---

I. Allgemeines Strafrecht und Verfassungsrecht

<i>Johannes Gasser</i> Anmerkungen zur Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtsvergleich ..	3
<i>Volker Haas</i> Bedeutung und Funktion des sogenannten uneigentlichen Organisationsdelikts	17
<i>Andrea Hagemeyer</i> Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Prognoseentscheidungen in gefahrgeneigten Berufskontexten am Beispiel von Lockerungsentscheidungen im Strafvollzug	29
<i>Urs Kindhäuser</i> Einige Anmerkungen zur Tatbestandslehre	41
<i>Michael Kubiciel</i> Regulierung digitaler Plattformen und Sanktionierung von Unternehmen ..	53
<i>Hans Kudlich/Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu</i> Grenzenloses Strafrecht – man wird ja wohl mal träumen dürfen (...)	67
<i>Henning Radtke</i> Das Unrecht der Fahrlässigkeit	77
<i>Rudolf Rengier</i> Baustellen der todeserfolgsqualifizierten Delikte im Lichte aktueller Entscheidungen	91
<i>Kurt Seelmann</i> Recht versus Rechtsgut – was wird vom Strafrecht geschützt?	105

II. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

<i>Katharina Beckemper</i> Prognose als Tatsachenbehauptung durch den Einbezug innerer Tatsachen ..	115
<i>Martin Böse</i> Der Begriff der „Ausschreibung“ in § 298 StGB	125

<i>Jens Bülte</i>	
Grenzen und Selbständigkeiten des Strafrechts gegenüber dem Verwaltungsrecht	139
<i>Jörg Eisele</i>	
Die Strafbarkeit von Hochschullehrern nach §§ 331 ff. StGB bei der entgeltlichen Verwertung von Publikationen	153
<i>Simone Kämpfer</i>	
Zeitlich unbegrenzte Aufklärungspflicht aus Ingerenz im Fall einer vorangehenden Täuschung? Zum Betrug durch Unterlassen und seinen Grenzen	165
<i>Paul Kirchhof</i>	
Strafwürdiges Steuerunrecht	175
<i>Paul Krell</i>	
Durch unwahre Angaben irreführend werben – Die Struktur von § 16 Abs. 1 UWG und das Verschleifungsverbot	195
<i>Lothar Kuhlen</i>	
Bestechung und Bestechlichkeit durch Schulfotoaktionen an Privatschulen?	209
<i>Roman Leitner/Rainer Brandl/Alexander Lehner</i>	
Gerhard Dannecker und das österreichische Finanzstrafrecht	221
<i>Norbert Madauß</i>	
Der „Strohmann“ im Umsatzsteuerrecht im Lichte der steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Rechtsprechung	235
<i>Nadja Müller</i>	
Die Pflicht der Unternehmensleitung zur Umsetzung von Krisenvorsorgemaßnahmen	249
<i>Andreas Ransiek</i>	
Vermutung und Erfahrungssatz: Zur Kausalität im Wirtschaftsstrafrecht	273
<i>Hans Richter</i>	
Untreuerisiken der Sanierungskontrolleure	285
<i>Thomas Rotsch/Markus Wagner</i>	
Der Allgemeine Teil des (Wirtschafts-)Strafrechts zwischen Kontextualisierung und Eklektizismus – exemplifiziert am „hypothetischen Einverständnis“ bei der Untreue	299

<i>Kai Sackreuther</i> Rindfleischetikettierung und Knorpelfleischverarbeitung – für eine Entschlackung des Lebensmittelstrafrechts	315
<i>Franz Salditt</i> Die strafbewehrte Steuernorm – zur Auslegung des § 370 AO	327
<i>Frank Saliger</i> Tatbestandslose „Maskendeals“. Zur Strafbarkeit der an der „Maskenaffäre“ beteiligten Personen gemäß § 108e StGB de lege lata und de lege ferenda . . .	339
<i>Kurt Schmoller</i> Eintritt eines Vermögensschadens bei Untreue durch Spekulationsgeschäfte	357
<i>Thomas Schröder</i> Anmerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und „brauchbarer Illegalität“ . .	375

III. Europäisierung und Internationalisierung des Wirtschaftsstrafrechts

<i>Sebastian Bürger</i> Geltung des ne bis in idem-Prinzips nach verjährungsbedingter Verfahrenseinstellung	389
<i>Ákos Farkas</i> Einzelstaatliche und europäische Dimensionen in den strafrechtlichen Ermittlungen	401
<i>Bernd Hecker</i> Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts im deutschen Strafrecht	413
<i>Frank Höpfel/Robert Kert</i> Harmonisierung von Strafen in der EU und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . .	425
<i>Judit Jacsó</i> Die Reform des Geldwäschestrafrechts in Ungarn im Spiegel der Erwartungen der Europäischen Union	439
<i>Theodoros Papakyriakou</i> Die Anwendungsgrenzen des ne bis in idem-Grundsatzes auf transnationaler Ebene sowie innerhalb des Strafrechts im weiteren Sinne	457

Helmut Satzger/Patrick Born

Die Europäisierung von Strafmilderungsgründen: Eine Betrachtung im Zusammenspiel mit zukünftigen Möglichkeiten der Harmonisierung von Sanktionen – Harmonisierungspolitische Überlegungen und Vorstellung einiger bereits erzielter Ergebnisse 473

Charlotte Schmitt-Leonardy

Der Fall „Lafarge“ – Überlegungen zum Umgang mit Kriegsökonomie 485

IV. Verbandssanktionen- und Verbandsstrafrecht

Hans Achenbach

Kartellgeldbußen gegen Unternehmensvereinigungen – Neue Höchstmaßregelung und Zugriff auf die Mitglieder bei Zahlungsunfähigkeit der Vereinigung (§§ 81 c Abs. 3 und 4, 81 b GWB 2021) 501

Kai Cornelius

Der „Verantwortliche“ als Normadressat bei der Sanktionierung unternehmensbezogener Verstöße nach der Datenschutzgrundverordnung 513

Gina Greeve/Christian Schoop

Im Dialog: Die Stellung des Verbandes, erforderliche gesetzliche Vorgaben zu internen Untersuchungen, Impulse für den Gesetzgeber 525

Günther Ortman

Über Philip Pettits „Responsibility Incorporated“ 537

Stefan Schumann

Verband und Strafverfahrensrecht – Wächst zusammen, was (ursprünglich nicht) zusammengehört? 551

Martin Paul Waßmer

Zur Notwendigkeit der Reform des § 30 OWiG – mit oder ohne Verbands-sanktionengesetz! 565

V. Medizin(-straf-)recht

Matthias Dann

Ärztliche Betriebsleitung in Krankenhäusern und MVZ: Zum Anwendungsbereich des § 299 a StGB 581

Dieter Dölling

Der Selbsttötungsversuch als Unglücksfall im Sinne des § 323 c StGB 595

Armin Engländer

Impfverzicht als Abwägungsfaktor bei der Triage? 603

<i>Thomas Hillenkamp</i> Über Stand und Notwendigkeit einer Nachfolgeregelung zu § 217 StGB . . .	615
<i>Tobias Liebau</i> Der Einsatz von entsendeten Drittstaatlern in der Betreuung in häuslicher Umgebung	627
<i>Mirjam Thanner/Michael Lauerer/Eckhard Nagel</i> Streitfall Alternativmedizin: Eine Chance für bewusstere Kommunikation, mehr Verständnis und Kooperation im Gesundheitswesen?	653
<i>Tobias Rudolph</i> Betrug bei ärztlichen Wahlleistungen	661
<i>Jan C. Schuhr/Philipp Weng</i> Gesetzlichkeitsprinzip und Facharztstandard – Ein Beitrag zur Bestimmtheit von Sorgfaltspflichten und Fahrlässigkeitsdelikten	673
<i>Anne Streng-Baunemann</i> Der Verstoß gegen die Impf-Priorisierung der CoronaImpfV aF als (versuchte) Körperverletzung oder Tötung?	687
VI. Strafprozessrecht, Strafverteidigung und Rechtshilferecht	
<i>Werner Beulke</i> Der Wechsel des Pflichtverteidigers gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO . . .	703
<i>Wolfgang Brandstetter</i> Der Schutz privater und vertraulicher Handy-Kommunikation im Strafverfahren nach österreichischem Recht	719
<i>Daniel Holenstein</i> Auslieferung durch die Schweiz im Falle von Steuerdelikten	735
<i>Heiner Hugger</i> Herausgabeersuchen zur vorläufigen Sicherstellung – Versuch einer Systematisierung mit Blick auf die Praxis	749
<i>Ralph Ingelfinger</i> Gedanken zur Definition des Beweisantrags in der Strafprozessordnung	759
<i>Matthias Jahn</i> Die Gesamtreform des deutschen Strafverfahrens – Bedeutung, Bedingungen, Befunde	771

<i>Eberhard Kempf</i> Rechtliche Grenzen der Bemessung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153a StPO	785
<i>Christoph Knauer</i> „Public Criminal Compliance“ Insbesondere: Interne Untersuchungen in Einrichtungen des öffentlichen Sektors	799
<i>Astrid Lilie</i> Die Abtrennung von Strafsachen in Umfangsverfahren	811
<i>Hartmut Schneider</i> Beweisbehauptungen ins Blaue hinein	823
<i>Richard Soyer/Sergio Pollak</i> Umgehung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im österreichischen Strafverfahren	845
<i>Gerson Trüg</i> Strafverteidigung und Medien	863
<i>Norbert Wess</i> Die (Nicht-)Öffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Österreich im Spannungsverhältnis zwischen der Unschuldsvermutung einer- seits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information andererseits	875
VII. Abschöpfungsrecht	
<i>Matthias Korte</i> Einziehung und Rückwirkung	891
<i>Franz Reger</i> Vergleichende Anmerkungen zum Verfall im österreichischen Finanzstrafrecht im Lichte der Einziehungsrichtlinie	903
<i>Thomas Rönnau</i> Einziehung und Steuerstrafrecht – Mögliche Diskussionsfelder unter besonderer Berücksichtigung der ersparten (Steuer-)Aufwendungen als Abschöpfungs- gegenstand	913
Schriftenverzeichnis	937
Autorenverzeichnis	973